

Nevinghoff 40 \cdot 48147 Münster

Telefon: 0251 28982-0

E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de

10.10.2023

Aktuelle Informationen der Tierseuchenkasse NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der letzten Verwaltungsratssitzung der Tierseuchenkasse NRW wurden mehrere Änderungen in Bezug auf die von der Tierseuchenkasse NRW gewährten Beihilfen beschlossen. Die wichtigsten Änderungen und weitere aktuelle Informationen finden Sie in diesem Schreiben. Aktuelle Informationen finden Sie auch jederzeit auf unserer Homepage www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Auslaufende Beihilfen zum Jahresende 2023

Beihilfe zu den Impfstoffkosten BTV 8:

Aufgrund des Auftretens der Blauzungenkrankheit in Deutschland Ende 2018 wurde eine Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen BTV 8 bei Rindern in Höhe von 1 € je Impfdosis für rinderhaltende Betriebe gewährt. Da Deutschland seit dem 02.06.2023 wieder als BTV-frei gelistet ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse beschlossen, die Beihilfe zu den Impfstoffkosten BTV 8 bei Rindern zum Jahresende 2023 einzustellen. Das heißt die Tierhalter können für Impfungen, welche bis einschließlich 31.12.2023 durchgeführt werden, noch innerhalb der Frist von 12 Monaten Beihilfeanträge bei der Tierseuchenkasse einreichen. Für Impfungen ab dem 01.01.2024 wird keine Beihilfe mehr gewährt.

In den Niederlanden hat sich das BTV3-Virus ausgebreitet. Zahlreiche Schafe sind hochfieberhaft erkrankt und es zeigt sich eine rasante Ausbreitungstendenz auch in Richtung Deutschland. Derzeit gibt es keinen zugelassenen Impfstoff zum Schutz vor einer BTV3 Infektion. Die Impfung, die bisher in Deutschland gegen BTV8 durchgeführt wurde, ist gegen BTV3 nicht wirksam.

Um einen Eintrag erkennen zu können und die weitere Verbreitung zu stoppen ist es besonders wichtig, im Rahmen des Früherkennungssystems bei klinisch auffälligen Tieren (Rinder oder Schafe) sofortige Untersuchungen zu veranlassen. Die Untersuchungskosten im CVUA in NRW werden von der Beihilfe zum Früherkennungssystem übernommen, wenn die Proben mit dem HIT-Antrag eingesendet werden. Die Probenentnahmekosten vom Tierarzt muss der Tierhalter tragen. Positive Befunde müssen an das zuständige Veterinäramt gemeldet werden, welches die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Tierseuche einzudämmen.

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme CAE/Maedi:

Seit 2017 hat die Tierseuchenkasse für Schaf- und Ziegenbetriebe, die sich den Leitlinien der CAE- bzw. MAEDI-Bekämpfung der Zuchtverbände NRW angeschlossen haben, eine Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme in Höhe von 2 € je Tier gewährt. Aufgrund der geringen Nachfrage hat der Verwaltungsrat Tierseuchenkasse beschlossen, dass die Beihilfe zu den Blutprobenentnahme im Rahmen der Untersuchung auf CAE/Maedi ebenfalls zum Jahresende 2023 eingestellt wird. Das heißt für Blutprobenentnahmen im Rahmen der Untersuchung auf CAE/Maedi, welche bis einschließlich 31.12.2023 durchgeführt werden, kann die Beihilfe noch gewährt werden. Die Antragsstellung bei der Tierseuchenkasse muss auch hier innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

Änderungen der Beihilferichtlinien

AK-Monitoring bei Schweinen:

Die Höhe der Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme im Rahmen des AK-Monitorings in schweinehaltenden Betrieben wird ab dem 01.10.2023 auf einheitlich 5 € je Schwein festgesetzt. Die Höhe der Beihilfe ist nun unabhängig davon, ob es sich um einen Zucht- oder Mastbetrieb handelt. Es sind maximal 14 Proben je Bestand beihilfefähig.

Früherkennungssystem bei Schweinen:

Auch die Höhe der Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme im Rahmen des Früherkennungssystems bei Schweinen (AK, KSP und ASP) wurde vom Verwaltungsrat mit Wirkung zum 01.10.2023 geändert. Der Beihilfesatz für die Blutprobenentnahme zur Ausschlussuntersuchung von AK, KSP und ASP beträgt dann sowohl für Zucht- als auch für Mastbetriebe 5 € je Schwein. Nach EU-rechtlichen Vorgaben wird die notwendige Erkennschwelle von 20 % grundsätzlich mit 14 Blutproben pro Bestand erreicht, daher wird die Beihilfe zu den Kosten der Blutentnahme im Rahmen des Früherkennungssystems bei Zuchtbetrieben nur noch für maximal 14 Proben gewährt, genau wie bei Mastbetrieben.

<u>Untersuchungsintervall Leukose/Brucellose:</u>

Um die Tierhalter zu entlasten gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahmen, welche im Rahmen der Pflichtuntersuchung auf Brucellose und Leukose anfallen. Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 24.01.2023 beträgt das Untersuchungsintervall für Leukose/Brucellose bei rinderhaltenden Betrieben in Zukunft 4 Jahre. Für Betriebe, die zuletzt in 2021 eine Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme im Rahmen der Untersuchung auf Leukose/Brucellose erhalten haben, kann die Beihilfe wie bisher nach 3 Jahren bzw. mindestens 30 Monate (also

in 2024) erneut gewährt werden. Für alle anderen Betriebe wird die Beihilfe erst nach 4 Jahren bzw. mindestens 42 Monate erneut gewährt. Bitte beachten Sie die in der HI-Tier-Datenbank ausgewiesene Fälligkeit. Dieses gilt auch für Betriebe mit über 30 % Milchkuhanteil, in denen eine Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahme von Sammelmilchen, nicht jedoch für die Entnahme von Blutproben, gewährt wird.

<u>Untersuchungen BHV1 in Rindermastbetrieben:</u>

Voraussetzung für den Erhalt der Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme im Rahmen der Untersuchung zum Nachweis des Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV 1) in Fresser-Aufzuchtbetrieben war bisher, dass der Betrieb mindestens dreimal und maximal viermal pro Jahr stichprobenhaft auf das Vorkommen des BHV 1-Virus untersucht wurde. Auch gewährt wurde die Beihilfe für Mastrinder, die neu eingestallt wurden und max. 7 Tage im Bestand waren.

Da aus Sicht der Tierseuchenkasse jede Untersuchung von Mastrindern auf BHV1 sinnvoll ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse eine Lockerung der Beihilfebedingungen beschlossen.

Die Beihilfe in Höhe von 4 € je Blutprobe wird ab sofort für alle Fresser- und/oder Mastbetriebe gewährt, sofern diese routinemäßig auf BHV 1 untersucht werden, und für alle zugekauften Mastrinder innerhalb der ersten 14 Tage nach Einstallung. Der Stichprobenschlüssel laut Anlage 1 der BHV1-Verordnung gilt weiterhin, ebenso wie die maximale Anzahl von 60 Blutproben je Untersuchungsgang.

Allgemeine Hinweise zur Beihilfegewährung

Um die Tierhalter bei prophylaktischen Maßnahmen der Seuchenverhütung und der Förderung der Tiergesundheit zu unterstützen, gewährt die Tierseuchenkasse verschiedene Beihilfen. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfeleistungen ist, dass der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse nachkommt. Nur wenn eine pünktliche und korrekte Tierzahlmeldung bei der Tierseuchenkasse abgegeben wird und die Beiträge fristgerecht gezahlt werden, können Beihilfen gewährt werden.

Die Impfstoffkostenbeihilfen können vom Tierhalter direkt bei der Tierseuchenkasse beantragt werden und werden dann an den Tierhalter ausgezahlt.

Die Beihilfen zur Blutprobenentnahme beantragt die durchführende Tierarztpraxis für den Tierhalter bei der Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse zahlt diese Beihilfen an die Tierarztpraxis aus, welche verpflichtet ist die Beihilfe bei der Rechnungstellung an den Tierhalter zu berücksichtigen. Wenn Sie als Tierhalter einen Forderungsnachweis für Ihren Tierarzt unterschreiben, sollten Sie prüfen, ob die Beihilfe auf der Tierarztrechnung ausgewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Tierseuchenkasse